

Amtliches Mitteilungsblatt



Interdisziplinäres Wolfgang Köhler-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin zur Erforschung von Konflikten in Intelligenten Systemen

Satzung

des Interdisziplinären Wolfgang Köhler-Zentrums zur Erforschung von Konflikten in Intelligenten Systemen

Satzung

des Interdisziplinären Wolfgang Köhler-Zentrums der Humboldt-Universität zu Berlin zur Erforschung von Konflikten in Intelligenten Systemen

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 5 Satz 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 19. Juni 2006 (Ämliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat das Interdisziplinäre Wolfgang Köhler-Zentrum zur Erforschung von Konflikten in Intelligenten Systemen am 10.04.2007 folgende Satzung beschlossen, der der Akademische Senat am 24.04.2007 zugestimmt hat.*

§ 1 Rechtsstellung

Das Wolfgang Köhler-Zentrum zur Erforschung von Konflikten in Intelligenten Systemen ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 08.06.2007 ist es, mit der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet der Erforschung von Konflikten in intelligenten Systemen das wissenschaftliche Profil der Universität im Sinne einer Exzellenzbildung zu schärfen. Zu seinen Aufgaben gehören Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschullehrer/innen genannt),
- b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) eingeschriebene Studenten und Studentinnen der Humboldt-Universität,
- d) sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Humboldt-Universität.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, bei den Hochschullehrer/innen darüber hinaus anerkannte für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist, und ausgewiesene einschlägige Lehre an der Humboldt-Universität.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates,
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- c) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- d) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch den Zentrumsrat einberufen.

§ 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, drei weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin, einem eingeschriebenen Studierenden und einem sonstigen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin. Dabei ist im Zentrumsrat die Professorenmehrheit gem. § 46 Abs. 2 BerlHG zu gewährleisten. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.

* Diese Satzung wurde am 23.08.2007 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie der Bestellung deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin,
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder,
- c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen,
- d) Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin zur Bestellung durch den Akademischen Senat,
- e) Wahl eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors bzw. einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,
- f) Bestellung eines Wissenschaftlichen Beirates,
- g) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zentrumsrat beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens in den Beirat.

(2) Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die den Wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 7 Leitung

(1) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum

angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen durch den Akademischen Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,
- c) Berichterstattung einmal pro Semester gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er oder sie vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

§ 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder des Gremiums eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der §47, Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Gründungsmitglieder

Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Biologie

Prof. Dr. Peter Hammerstein
Dr. Laurenz Wiskott

Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Informatik

Prof. Dr. Hans-Dieter Burkhard
Prof. Dr. Beate Meffert

Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Psychologie

Prof. Dr. Jens Asendorpf
Prof. Dr. Peter Frensch
Prof. Dr. Thomas Fydreich
Prof. Dr. Norbert Kathmann
Prof. Dr. Bodo Krause
Dr. Jörg Sangals
Prof. Dr. Wolfgang Scholl
PD Dr. Thorsten Schubert
Prof. Dr. Werner Sommer
Dr. Birgit Stürmer
Prof. Dr. Elke van der Meer
Prof. Dr. Hartmut Wandke

Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für deutsche Sprache und Linguistik

Prof. Dr. Manfred Krifka

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen

Prof. Dr. Oliver Wilhelm

Charité – Universitätsmedizin Berlin, Fachrichtung Neurologie

PD Dr. Stephan Brandt
Dr. Hauke Heekeren
PD Dr. Christoph Ploner

Charité – Universitätsmedizin Berlin, Fachrichtung Psychiatrie

Prof. Dr. Andreas Heinz
Dr. Christine Winter

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Center for Lifespan Psychology,

Prof. Dr. Gerd Gigerenzer
Prof. Dr. Ulman Lindenberger

Freie Universität Berlin, Psychologisches Institut

Prof. Dr. Arthur Jacobs